

Programm

- CMR-Regelhaftung
- Art. 29 CMR
 - Leichtfertiges Verhalten
 - Vorsatz
- Direktanspruch
- Beförderung durch aufeinanderfolgende Frachtführer
- unter Vorbehalt: multimodaler Transport

Ablieferung

- H.R. 24. März 1995, NJ 1996, 317
- H.R. 17. Februar 2012, NJ 2012, 289

Folgeschäden

- H.R. 15. April 1994, NJ 1995, 114
- H.R. 18. Dezember 2015, NJ 2016, 341

Höhere Gewalt

- H.R. 17. April 1998, NJ 1998, 602
und H.R. 24. April 2009, NJ 2009, 204

“Zollschäden”

- H.R. 24. Juni 2006, NJ 2006, 599

Art. 29 CMR

- Leichtfertiges Handeln
- Wortlaut fast identisch an Par. 435 HGB
- Aber ganz andere Anwendung
- H.R. 5. Januar 2001, NJ 2001, 391 und 392

- Vorsatz, Frachtenbörse

L = Ladungsinteressent



D = Logistikdienstleister



F1 = Frachtführer



F2



P

Frachtenbörse

L



D



F1



F2 (vertreten von P)



Frachtenbörse

Unbeschränkte Haftung!

D



F1 versichert bei V1



F2 versichert bei V2



F3

Verfahren

- D und ihre subrogierte Versicherer



F1 und V1



F2 und V2

LG zuständig gegen V1 und V2 auf Basis von Art. 31 CMR

- Problem: Deckungsfrage

- Aufeinanderfolgende Frachtführer



H.R. 11. September 2015, NJ 2016, 219

Transport Niederlande → Deutschland

D

↓

F1

↓

F2

- F1 verklagt F2 in den Niederlanden
- D verklagt F1 in Deutschland
- F1 verkündet den Streit an F2

- unbeschränkte Haftung F1
auf Basis des Niederländischen Verfahrens muss F2
den ganzen Schaden erstatten an F1

Art. 34 CMR

Wird eine Beförderung die Gegenstand eines einzigen Vertrages ist, von aufeinanderfolgenden Strassenfrachtführern ausgeführt, so haftet jeder von ihnen für die Ausführung der gesamten Beförderung: der zweite und jeder folgende Frachtführer wird durch die Annahme des Gutes und des Frachtbriefes nach Massgabe der Bedingungen des Frachtbriefes Vertragspartei.

Art. 37 CMR

Einem Frachtführer, der aufgrund der Bestimmungen dieses Übereinkommens eine Entschädigung gezahlt hat, steht der Rückgriff hinsichtlich der Entschädigung, der Zinsen und der Kosten gegen die an der Beförderung beteiligten Frachtführer nach folgenden Bestimmungen zu:

- a) Der Frachtführer, der den Verlust oder die Beschädigung verursacht hat hat die von ihm oder von einem anderen Frachtführer geleistete Entschädigung allein zu tragen;

Art. 39 CMR

1. Ein Frachtführer, gegen den nach Art. 37 und 38 Rückgriff genommen wird, kann nicht einwenden, dass der Rückgriff nehmende Frachtführer zu Unrecht gezahlt hat, wenn die Entschädigung durch eine gerichtliche Entscheidung festgesetzt worden war, sofern der im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommene Frachtführer von dem gerichtlichen Verfahren ordnungsgemäss in Kenntnis gesetzt worden war und in der Lage war, sich daran zu beteiligen.

Multimodaler Transport

- Buch 8, Titel 2, Abschnitt 2, Art. 40-52 BGB
- Buch 8, Titel 20, Abschnitt 2, Art. 1722 BGB

Abgrenzung

Netzwerk-System/ Chamäleon-System



HR 1. Juni 2012, NJ 2012, 516



- Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
- Noch Fragen, dann gerne